

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HAVEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 * Fax: (03327) 44 385

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG - Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

Werder (Havel), den 5. Dezember 2003 - Jahrgang 8 - Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Einladung 2.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Seite 1
Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel)	Seite 2
Einladung Ortsbeiratssitzung Petzow	Seite 4
Einladung Ortsbeiratssitzung Plötzin	Seite 4
Einladung Ortsbeiratssitzung Glindow	Seite 4

Einladung

Sitzung: 2.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Sitzungstag: 11.12.2003
Sitzungsort: Hoher Weg 150 in 14542 Werder (Havel),
Oberstufenzentrum Mensa
Beginn: 18:30 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3.	Festsetzung der Tagesordnung	
4.	Festsetzung des Mitunterzeichners	
5.	Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung der SVV am 25.11.2003	
6.	Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) hier: 1. Änderung Vorlage: BSVV/0034/03	Fachbereich 1

7.	Sachkundige Einwohner in den Ausschüssen hier: Feststellungsbeschluss Vorlage: BSVV/0033/03	Fachbereich 1
8.	1. Nachtragssatzung der Stadt Werder (Havel) hier: Beschluss Vorlage: BSVV/0032/03	Fachbereich 2
9.	Haushalt 2004 hier: Sachstandsbericht	CDU-Fraktion
10.	Einwohnerfragestunde	
11.	Informationen und Anfragen	
	Nichtöffentlicher Teil	
12.	Festsetzung der Tagesordnung	
13.	Grundstücke in Werder (Havel), Gemarkung Bliesendorf, Flur 2 Flurstücke 97 und 216 und Gemarkung Glindow Flur 1, Flurstück 874 Vorlage: BSVV/0031/03	Beigeordnete
14.	Informationen und Anfragen	

gez. Annette Gottschalk
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 02.12.2003 wird nachfolgende Hauptsatzung bekannt gemacht.

Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grundlage der §§ 6 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Werder (Havel)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Werder (Havel) führt ein Wappen.
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt einen Schild, gespalten, Silber, vorn ein goldbewehrter roter halber Adler am Spalt, hinten drei grüne Kleeblätter pfahlweise.
- (3) Die Flagge der Stadt ist grün, Silber (weiß), rot mit dem Wappen.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt ist rund in den Abmessungen 20 und 35 mm.
Als Umschrift enthält es: „Stadt Werder (Havel) – Landkreis Potsdam Mittelmark“. In der Mitte ist das Wappen abgebildet.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus, 14542 Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 wahrnehmen.

§ 4

Gleichberechtigung von Behinderten, Ausländern, Frau und Mann

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine bzw. einen Gleichstellungsbeauftragte(n), die/der Bedienstete(r) der Stadt ist.
- (2) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 23 GO von der/des Bürgermeisters ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 GO die Entscheidung vor:

1. über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sofern sie den Wert von 50.000 € übersteigen.
In den Wertgrenzen zwischen 10.000 und 50.000 € entscheidet der Hauptausschuss.
Bis zu einem Wert von 10.000 € gilt dies als Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. über den Abschluss von Grunddienstbarkeiten (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, Abstandsflächen);
3. über den Abschluss von Pachtverträgen mit einer Laufzeit von über 10 Jahren, bei einer Laufzeit bis zu zehn Jahren entscheidet der Hauptausschuss, einjährige Pachtverträge gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und grundsätzlich in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister – unter Beachtung der Fristen der Geschäftsordnung – zuzuleiten.

(2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihm zuzuleiten. Er kann die Sitzungsprotokolle des Hauptausschusses und der Fachausschüsse anfordern.

(3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, so hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.

Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7

Rechte der Ortsbeiräte

Die Ortsbeiräte entscheiden in folgenden Angelegenheiten:

- (1) 1. über die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hin ausgeht.
2. über die Pflege des Ortsbildes sowie die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
3. über die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(2) zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung. Für Ehrungen und Jubiläen stellt die Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeiräten Mittel zur eigenen Verwendung zur Verfügung.

§ 8
Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei (3) Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Sitzungswochen sind die geraden Kalenderwochen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung werden entsprechend dem § 12 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- (a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- (b) Grundstücksangelegenheiten und -vergabe
- (c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- (d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten

§ 9
Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:

- a) Hauptausschuss mit 9 Mitgliedern
- b) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft mit 7 Mitgliedern
- c) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen mit 7 Mitgliedern
- d) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport mit 7 Mitgliedern
- e) Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern

(2) Die Fraktionen können entsprechend ihrer Sitze in den Ausschüssen b, c, d je einen sachkundigen Einwohner benennen. Diese haben kein Stimmrecht.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Notwendigkeit weitere Ausschüsse oder Unterausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(4) Der Vorsitzende des Hauptausschusses wird durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse werden nach dem Zugriffsverfahren durch die jeweilige Fraktion benannt.

(5) Die Ausschusssitzungen sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10
Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Der 1. Beigeordnete ist der Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Im weiteren erfolgt die Vertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters und des 1. Beigeordneten durch die Beigeordnete.

§ 11
Stadtbedienstete

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten

- a) der Arbeiter
- b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vb BAT-O
- c) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 LBesG

(2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein

- a) bei den Arbeitern
- b) bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vb BAT-O.

§ 12
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Werder (Havel) die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel).

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 13
Ortsteile

(1) In der Stadt bestehen die Ortsteile: „Bliesendorf“, „Derwitz“, „Glin-dow“, „Kemnitz“, „Petzow“, „Phöben“, „Plötzin“ und „Töplitz“

(2) Ortsbeiräte werden in allen Ortsteilen der Stadt Werder (Havel) entsprechend § 54 Abs. 2 GO gewählt.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) vom 02.07.1999, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.01.2002, außer Kraft.

erlassen:	Werder (Havel),	25.11.2003
ausgefertigt:	Werder (Havel),	02.12.2003

Werder (Havel), 02.12.2003

gez. Werner Große	--Siegel--	gez. Annette Gottschalk
Bürgermeister		Vorsitzende der Stadtverordne- tenversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 05.12.2003, durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 02.12.2003

gez. Werner Große
Bürgermeister

Einladung

Sitzung: Ortsbeiratssitzung Petzow
 Sitzungstag: 08. Dezember 2003
 Sitzungsort: Inselparadies Petzow
 Beginn: 19.00 Uhr Ende: ca. 21.00 Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkungen
I. Öffentliche Sitzung		
1.	Feststellung - der ordnungsgemäßen Einberufung - der Beschlussfähigkeit	
	Festsetzung - der Tagesordnung - des Mitunterzeichners	
2.	Mittel des Ortsbeirates für Aufgaben nach § 54 a Abs. 4 GO hier: Vergabe von Mitteln	Vorsitzender d. Ortsbeirates
3.	Leitbild der Stadt Werder (Havel) und ihrer Ortsteile und den ausgewählten Arbeitsschwerpunkten Tourismus und Verkehr hier: Diskussion	Vorsitzender d. Ortsbeirates mdl.
4.	Ausstellung zur Geschichte von Petzow im Waschhaus hier: weiteres Verfahren	Vorsitzender d. Ortsbeirates mdl.
5.	Informationen und Anfragen	
II. Nichtöffentliche Sitzung		
6.	Festsetzung der Tagesordnung	
7.	Informationen und Anfragen	
gez. Bernd Hanike Vorsitzender d. Ortsbeirates		

Einladung

Sitzung: Ortsbeiratssitzung Plötzin
 Sitzungstag: 12. Dezember 2003
 Sitzungsort: Gaststätte „Zum goldenen Stern“ Plötzin
 Beginn: 18.00 Uhr Ende: ca. 20.00 Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkungen
I. Öffentliche Sitzung		
1.	Feststellung - der ordnungsgemäßen Einberufung - der Beschlussfähigkeit	
	Festsetzung - der Tagesordnung - des Mitunterzeichners	
2.	Mittel der Ortsbeiräte für Aufgaben nach § 54 a Abs. 4 GO hier: Bereitstellung von Mitteln	
3.	Einwohnerfragestunde	
4.	Informationen und Anfragen	

II. Nichtöffentliche Sitzung

5. Festsetzung der Tagesordnung
6. Informationen und Anfragen

gez. Siegfried Frömling
 Vorsitzender d. Ortsbeirates

Einladung

Sitzung: Ortsbeiratssitzung Glindow
 Sitzungstag: 10. Dezember 2003
 Sitzungsort: Rathaus Glindow, Sitzungsraum Glindow, Luise – Jahn - Straße 14
 Beginn: 19.00 Uhr Ende: ca. 21.00 Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkungen
I. Öffentliche Sitzung		
1.	Feststellung - der ordnungsgemäßen Einberufung - der Beschlussfähigkeit	
	Festsetzung - der Tagesordnung - des Mitunterzeichners	
2.	Anerkennung des Protokolls der öffentlichen konstituierenden Ortsbeiratssitzung vom 24.11.2003	
3.	Mittel der Ortsbeiräte für Aufgaben nach § 54 a Abs. 4 GO hier: Bereitstellung von Mitteln	
4.	Bildung von zwei Arbeitsgruppen hier: Vorschlag	Aktion Freie Bürger
5.	Arbeitsschwerpunkte des Ortsbeirates im nächsten Jahr hier: Diskussion	Vorsitzender d. Ortsbeirates
6.	Informationen und Anfragen	
7.	Einwohnerfragestunde	
II. Nichtöffentliche Sitzung		
8.	Festsetzung der Tagesordnung	
9.	Informationen und Anfragen	
gez. Sigmar Wilhelm Vorsitzender d. Ortsbeirates		

Ende des Amtsblattes